

Markt Peiting



Bebauungsplanes Nr. 89
„Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan

Gegenstand: **Bebauungsplanes Nr. 89
„Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan**

Auftraggeber: **Markt Peiting
Hauptplatz 2
86971 Peiting**

**Tel.: 08861/599-0
Fax: 08861/599-55**

**vertreten durch:
Herrn Ersten Bürgermeister Peter Ostenrieder**

Auftragnehmer: **Architekten Traut GmbH
Meichelbeckstraße 1
87616 Marktoberdorf
Tel.: 08342 / 89590 - 0
Fax: 08342 / 89590 - 20
E-Mail: info@architekten-traut.de**

**Grünordnung / Naturschutz:
Heidi Frank-Krieger
FreiraumGestaltung und LandschaftsEntwicklung
Lindenstr. 13a, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 08341-416 97,
Fax: 08341-414 35
E-Mail: frank-krieger@t-online.de**

Inhalt

I. SATZUNG	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Bestandteile der Satzung.....	4
§ 3 In-Krafttreten.....	4
II. Textlicher Teil	5
A Rechtsgrundlagen.....	5
B Planungsrechtliche Festsetzungen	6
C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften	14
D Hinweise.....	16
Begründung	21
1. Anlass und Planungsziel	21
2. Geltungsbereich	21
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen	21
4. Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes	23
5. Planung.....	23
6. Hochwasserschutz.....	24
7. Wasserrechtliche Bestimmungen.....	24
8. Grünordnung, Artenschutz und Eingriffsregelung	25
9. Kartengrundlage	25
Anlage.....	26
1. Planzeichnung.....	26
2. Schalltechnische Untersuchung	26
3. Bodengutachten	26
4. Umweltbericht.....	26

I. SATZUNG

Aufgrund

- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplans Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“ umfasst die Fl.-Nr. 2454 und 2455 der Gemarkung Peiting.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1: 1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplans Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“ besteht aus

A) Planzeichnung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 05.04.2022 mit

- Übersichtslageplan
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Verfahrensvermerke

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 05.04.2022 mit

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen notwendigen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Der Grünordnungsplan ist im Bebauungsplan integriert.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die

- Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 und
- Umweltbericht in der Fassung vom 25.01.2022

§ 3 In-Krafttreten

Der Bebauungsplans Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peiting, den _____

Ostenrieder, Erster Bürgermeister

II. Textlicher Teil

Der Bebauungsplans Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan:

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
3. Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
4. Planzeichenverordnung
(PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
5. Bayerische Bauordnung
(BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
6. Bayerisches Naturschutzgesetz
(BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)
7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert.
8. Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet (GE, § 8 BauNVO)

a) Der in der Planzeichnung mit GE gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt

b) Im GE sind zulässig

(1) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

(2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

c) Im GE sind ausnahmsweise zulässig

(1) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

d) Im GE sind nicht zulässig

(1) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

(2) Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen) und Nr. 4 (Anlagen für sportliche Zwecke);

(3) Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten).

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen zur Grund- und Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlage.

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 festgesetzt.

2.3 Wand- und Gesamthöhe

a) Im GE 1 wird die zulässige Trauf- bzw. Wandhöhe (TH) mit 9,0 m und die First- bzw. Wandhöhe (FH) mit 12,0 m festgesetzt.

b) „Im GE 2 wird die zulässige Trauf- bzw. Wandhöhe (TH) mit 11,0 m und die First- bzw. Wandhöhe (FH) mit 13,0 m festgesetzt.“ *1. Änderung 2024*

c) Die Trauf- bzw. Wandhöhe (TH) ist das Maß von der im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhe von 723,00 über Normalhöhe (NN) als unterem Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bei Flachdächer bis zur Oberkante der Attika

d) Die First- bzw. Gesamthöhe (FH) ist das Maß von der im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhe von 723,00 über NN als unterem Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut, bei Flachdächer der Oberkante Attika.

e) Untergeordnete Nebenanlagen, wie Aufzugschacht, Aggregate, Lüftungsanlagen, Abluftkamine etc., dürfen die vorgeschriebene Wandhöhe um 3m überschreiten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Gebäudeteile nicht im Hauptgebäude integriert sind.

3. **Bauweise** „Es wird eine gemäß § 22 Absatz 1 BauNVO offene Bauweise „o“ festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf maximal 50 m betragen. Hiervon abweichend dürfen
- 3.1 ~~Es wird ein~~ sich Produktionshallen auf dem Grundstück mit der FlurstückNr. 2454 über eine
~~Die Länge~~ Länge von maximal 90 m erstrecken. Insoweit wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt.“ *1. Änderung 2024*

4. **Überbaubare Grundstücksflächen, Garagen/Stellplätze/Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen des Planteils festgesetzt.

4.2 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
Die Anzahl der notwendigen Kfz.-Stellplätze ist in der Stellplatzsatzung des Marktes Peiting geregelt.

5. **Verkehrsflächen**

5.1 Straßenseitige Einfriedung des Grundstückes:

Eine evtl. Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

5.2 Anfahrsichtweite:

a) Im Bereich der Zufahrt sind Sichtfelder von 3,0 m/3,0 m zum zukünftigen Radweg hin als auch von 3,0 m/70,0 m zur Bergwerkstraße hin freizuhalten.

b) Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,8 m Höhe, bezogen auf Fahrbahnmitte, freizuhalten. Einzelstehende, hochstämmige Bäume (Astansatz über 2,0 m Höhe) sind zulässig.

6. **Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen**

6.1 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Umspannstationen) sind zulässig.

6.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. Flächen für die Regenrückhaltung

- 7.1 Versiegelte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Lagerflächen und Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden.
- 7.2 Wasserundurchlässige Beläge sind für Fahrgassen in der Breite von maximal 10 m sowie für Flächen, auf denen wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe umgeschlagen, Kraftfahrzeuge repariert, gewartet und gepflegt werden etc. zulässig. Niederschlagswasser aus diesen Flächen sind über Öl-, Fett- bzw. Benzinabscheider o. ä. der Kanalisation zuzuführen.
- 7.3 Unverschmutztes Niederschlagswasser, insb. von Dachflächen, privaten Verkehrsflächen etc. ist über Sickermulden und / oder über Rigolen zu versickern, soweit dies möglich ist.
- 7.4 In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind — sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen — nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
- 7.5 Wassergefährdende Stoffe:
Bei der Detailplanung sind prüffähige Angaben zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig.

8. Grünordnung

- 8.1 Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und zur Gebietsdurchgrünung sind die im Planteil des Bebauungsplans festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen durchzuführen.
- 8.2 Die unbebauten und unbefestigten Grundstücksflächen (auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung gärtnerisch zu gestalten.
- 8.3 Je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, je 50 qm Grundstücksfläche ein Strauch.
- 8.4 Die Grundstückszufahrt wird je Parzelle auf eine Breite von maximal 10 m begrenzt.
- 8.5 Bei Sammelparkplätzen sind Stellplatzflächen durch Pflanzreihen, Bauminselformen etc. in Teilbereiche bis max. 7 Einzelparkstände zu gliedern.
- 8.6 In dem privaten Grünstreifen entlang der Bergwerkstraße sind Grabungen und Mauersockel unzulässig. Die Wurzeln, Stämme und Kronen der Alleebäume sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) auch während der Bauphase fachgerecht zu schützen.
- 8.7 Unter der Baumallee entlang der Bergwerkstraße ist auf humusarmem Standort eine blütenreiche Extensivwiese anzulegen mit heimischen Arten.
- 8.8 Die Randeingrünungen im Norden und im Süden sind als dichte, freiwachsende Wildgehölz-Hecke auszubilden, mindestens 2-reihig, Pflanzabstand 1,0 m. Schnittgehölze sind nicht zulässig. Die nördliche Randeingrünung ist als Baumhecke anzulegen (mind. 3-reihig). Bei der Pflanzung der Bäume ist zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten. Die nach außen vorgelagerten Krautsäume sind jeweils als blütenreiche Extensivwiese anzulegen mit standortgerechter Saatgutmischung mit ausschließlich heimischen Arten.

- 8.9 Entlang der nördlichen Gebietsgrenze sind die Fassaden zu mindestens 50 % der Wandflächen vertikal zu begrünen. Bei der Wahl der Arten ist darauf zu achten, dass bzgl. der Wärmeabstrahlung des Fassadenmaterials sowie der Pflanzgrubengröße und Wasserverfügbarkeit o.ä. die Lebensfähigkeit gewährleistet ist. Als Alternativen zu Selbstklimmern sind Arten mit Rankhilfen einzusetzen. Es sind insb. bienenfreundliche Arten zu wählen (s. unter Hinweisen Kap. 4 „Artenlisten - Kletterpflanzen“).

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB)

Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft sind auf den dargestellten und durch Planzeichen festgesetzten Grundstücksflächen ökologische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Flächen werden gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Herstellung und Pflege obliegen dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die eingriffsrelevante Fläche beträgt 20.313 m² und ist mit Kat. I oben zu bewerten. Die geplante GRZ von 0,8 bedeutet einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und die Eingriffsschwere ist somit in Feld AI einzuordnen mit einer Ausgleichsfaktorenspanne zwischen 0,3 und 0,6. Der Ausgleichsfaktor kann mit 0,5 angesetzt werden aufgrund eingriffsminimierender Maßnahmen wie Gebietsrandeingrünung nach Norden, Osten und Süden, Fassadenbegrünung insb. am nördlichen Bebauungsrand, Flachdachbegrünung, gebietsinterne Mindestdurchgrünung über Festsetzung von Gehölzanzahl, Geringhaltung von Bodenversiegelung, Niederschlagswasserversickerung, Regenwassernutzung, barrierefreie Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere unter Zäunen, Einfügung der Bau- masse in die umgebenden Gewerbegebiete sowie Beachtung von Bodenschutzmaßnahmen.

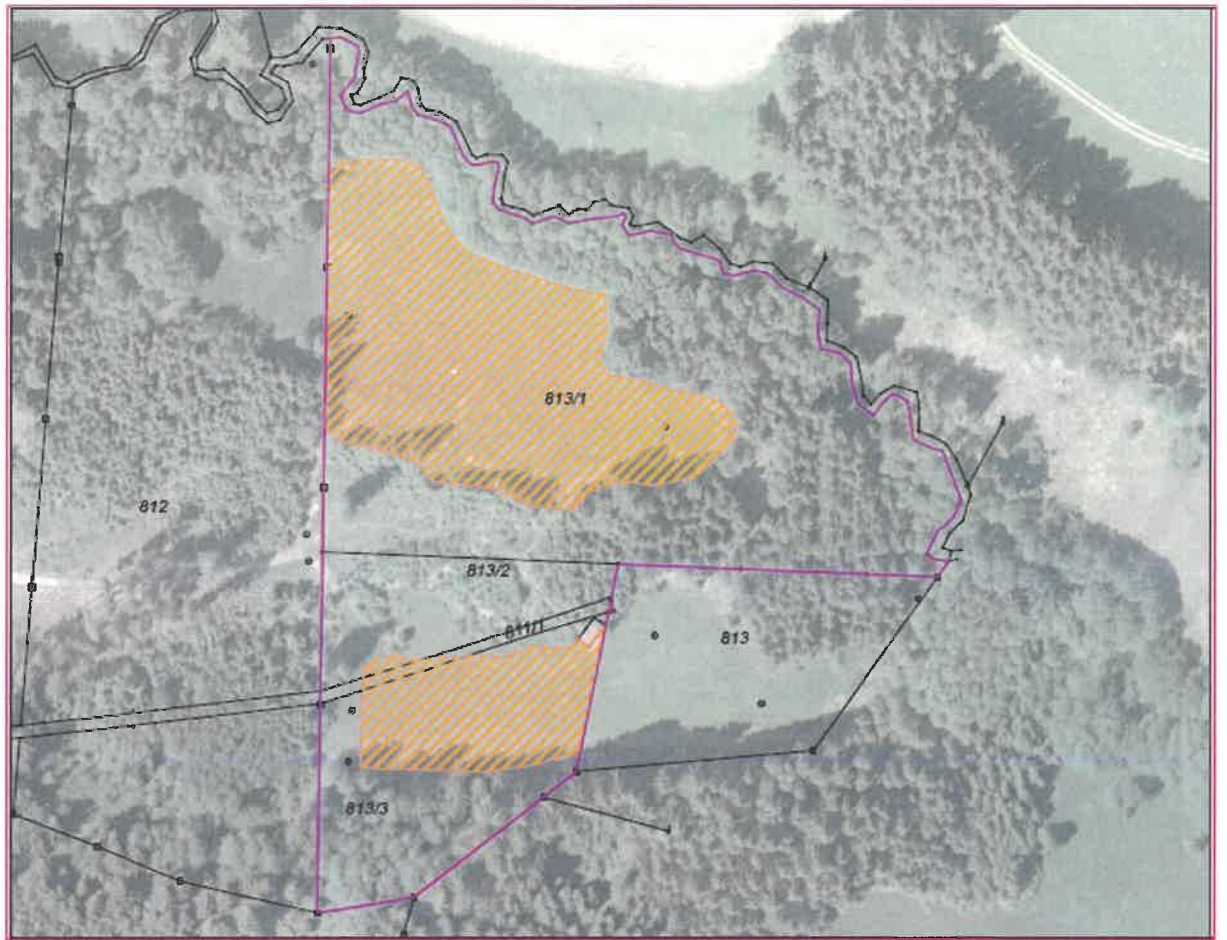
Gemäß Ausgleichsflächenberechnung ergibt sich ein Bedarf für ökologische Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen von 20.313 m² x 0,5 = 10.157 m². Der Bedarf wird auf einer externen Fläche umgesetzt und vom Ökokonto des Marktes Peiting wie folgt abgebucht.

Ökokonto Peiting
 abgebuchte Fläche für Bebauungsplan Nr. 89
 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“





Auszug Ökokontofläche am Rottbach

Flurstück	Teilflächen der Flurstücke 811/1, 813/1, 813/2, 813/3, Gemarkung Birkland
Bestand	Intensivgrünland, brachgefallen (G12), Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen (G223-GN00BK), Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123-GH00BK), Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK)
Entwicklungsziel	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese G222-GN00BK, Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte K133-GH00BK
Pflege	Herstellungsmaßnahmen: Extensivierung der Fläche durch zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähguts in den ersten 5 Jahren. Aufwertung des Grünlands durch Ausbringen von Heudrusch der benachbarten Pfeifengraswiese (PIK-Maßnahme). Aufwertung und Ausdehnung der vorhandenen Säume an den Waldrändern durch Verzicht auf Mahd. Pflegemaßnahmen: Wiesenbereiche: Regelmäßige jährliche Mahd mit ein bis zwei Mähterminen und erstem Schnitt etwa ab Mitte Juni, Abtransport des Mähgutes (PIK-Maßnahme). Säume: abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre, Länge der Abschnitte ca. 50 m, Abtransport des Mähgutes Verzicht auf jegliche Düngung der Fläche, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
Kompensationsbedarf	10.157 m ²
Faktor	1,0
anzurechnbare Fläche	1,0 * 10.157 m ² = 10.157 m ²




Ökokonto

 Ökokontofläche der Marktgemeinde Peiting


 abgebuchte Ökokontofläche für Bebauungsplan Nr. 89
 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“
 Fläche: 10.157 m²



Sonstiges

 Flurgrenze

Quellennachweise / Plangrundlage

ABSP (Ukr. Weithorn, uraltige Fassung, 1967)
 FFH-Maßnahmenplan (Biotopkataster Peiting bis Wismarsleben), Stand 21.11.2013
 Biotopkartierungsdienste (Actinarchiv- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebiete-
 daten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2018)
 Realisierung / Biotoptypen (Biodiversitätsbewertung NRT, 2017)
 Digitale Ortsfotos, Digitale Flurkarte (© Geolandkarten der Bayer
 Vermessungsverwaltung, Stand 2012/15, http://geodaten.bayern.de),
 Darstellung der Flurkarte als Eigenführungsdruck nicht geeignet



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Projekt: Ökokonto Peiting			
Planinhalt:	Ökokontofläche am Rottbach, Fl.Nr. 813/1, 813/2, 813/3, 814/1 T Kontostand	Proj.-Nr.:	M1724
		Unterlage:	
		Plan-Nr.:	
		Bearbeitung:	TE
		Datum:	August 2021
Vorbereiter:		Märstab: 1:1.000	
Vorbereiter:	 Markt Peiting Hauptplatz 2 86971 Peiting		
Verfasser:	 NRT		

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim zu erfolgen.

10. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Gewerbelärm

Zulässig sind Vorhaben auf den genannten Teilflächen, deren Geräusche die in folgender Tabelle angegebenen Schallemissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tagsüber (06:00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Kontingentfläche m ²	LEK,tagsüber dB(A)	LEK,nachts dB(A)
GE 1	≈ 4800	58	43
GE 2	≈ 7250	58	43
GE 3	≈ 6700	60	45

(Teilflächen GE 1, GE 2, GE 3 gemäß Planzeichnung in der Anlage 2)

Für den im Anlage 2 zum Bebauungsplan definierten bzw. dargestellten Richtungssektor A mit den für den Bezugspunkt BP angegebenen ETRSBY/UTM Koordinaten 32T 645094,8;5294433,6 erhöhen sich die Emissionskontingente LEK gemäß Pkt. 1 für nachfolgende Teilflächen um folgende Zusatzkontingente:

Teilfläche	Richtungssektor	Zusatzkontingente	Zusatzkontingente
		LEK,Zus,tagsüber dB(A)	LEK,Zus,nachts dB(A)
GE 1, GE 2, GE 3	A (75° bis 270°)	+5	+5

* Die Angabe der Winkel erfolgt dabei in Anlehnung an die übliche Praxis in der Geodäsie (Vermessungswesen), d.h. analog zum Uhrzeigersinn - positiv rechtsdrehend. Als 0°-Achse wird die Nordrichtung definiert.

Die Prüfung der Einhaltung der genannten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Die hierfür maßgeblichen Immissionsorte sind der schalltechnischen Untersuchung (20061_gu02_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 07.07.2021 zu entnehmen.

Der Umgriffe der Teilflächen sind dem Planteil des Bebauungsplanes oder dem Lageplan der Anlage zur schalltechnischen Untersuchung (20061_gu02_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 07.07.2021 zu entnehmen.

Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

10.2 Geruchsmissionen

Die Genehmigungsfreistellung für Gewerbe mit zu erwartender Geruchsimmissionen für gewerbliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht zugelassen (Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayBO).

11. Aufschüttungen

- 11.1 Aufschüttungen sind über die natürliche Geländeoberfläche hinaus nicht zulässig.
- 11.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.

12. Freileitung

Bepflanzung und Geländeniveauänderungen im Bereich der Freileitung bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers. Über die elektrischen Schutzabstände hinausgehend (OIN VDE 0210) sind aus Gründen des abwehrenden Brandschutzes die notwendigen Mindestabstände gemäß den OIN VDEVorschriften einzuhalten.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB 1. V. mit Art. 81 BayBO)

1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

- 1.1 Gebäude können mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 15 - 25 °, in Form eines Flachdaches, eines flach geneigten Pultdaches mit max. 7° Dachneigung oder mit einem Tonnendach ausgebildet werden.
 - 1.2 Die Gebäude sind bei rechteckiger Grundform mit Flachdach oder mit max. 28 Grad geneigtem Satteldach oder Pultdach, bei quadratischer Grundform mit Flachdach oder Walmdach, Dachneigung max. 28 Grad auszuführen.
 - 1.3 Dachgauben und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig, es sind bei geneigten Dächern allseits Dachüberstrände von mind. 60 cm vorzusehen, Kastengesimse sind unzulässig.
 - 1.4 Die Dachdeckung hat bei Sattel- und Pultdächern mit kleinteiligem naturrotem, braun-rotem oder grauem Bedachungsmaterial oder mit nichtreflektierendem Leichtbedachungsmaterial zu erfolgen. Flachdächer sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 1.5 Die nordexponierten Fassadenteile am nördlichen Baugebietsrand sind zu begrünen.
 - 1.6 Für die Gestaltung der Außenwände sind folgende Materialien zulässig verputzte und hell gestrichene Mauerflächen, Natursteinmauerwerk oder - verblendungen , nichtverspiegeltes Glas, Holz, mattbeschichtetes Metall, Sichtbeton.
Nichtzulässige Materialien: Grellfarbige oder glänzende Materialien und Farbanstriche, Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen, Kunststofffolien oder ähnlich wirkende Baustoffe.
 - 1.7 Als Grundform für die Gebäude ist ein Rechteck bzw. ein Quadrat zu verwenden. Die Traufseite muss bei rechteckiger Grundform mindestens um 1/5 länger sein als die Giebelseite.
 - 1.8 Haupt- u. Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung
 - 1.9 Kamine, Silos und ähnlich wirkende bauliche Anlagen sind in das Hauptgebäude einzubeziehen. Ausnahmen können bei betrieblich bedingten Erfordernissen gestattet werden.
 - 1.10 Abfallsammelstellen sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder durch dichte Begrünung bzw. Sichtschutzwände gegenüber Einblicken von der öffentl. Verkehrsfläche abzuschirmen.
-

2. Einfriedungen

Die Zaunhöhe wird auf maximal 2,0 m beschränkt. Sockel sind unzulässig. Türen und Tore sind auf das Zaunbild abzustimmen.

Zur Gewährleistung barrierefreier Durchgängigkeit für wildlebende Kleintiere ist ein Bodenabstand von ca. 10 cm einzuhalten oder es sind etwa alle 20 m Durchschlupfmöglichkeiten zu schaffen.

3. Werbeanlagen

- 3.1 Die Anbringung von Werbeanlagen an den Gebäuden ist grundsätzlich nur unterhalb der Traufe zulässig. Nichtzugelassen werden Lauf- u. Blinklichtreklamen, bewegliche Werbeflächen sowie grell beleuchtete Werbeanlagen.
- 3.2 Für Werbeanlagen ist Art. 8 BayBO maßgebend wonach diese das Orts- und Landschaftsbild nicht stören sollen, auffallende Leuchtfarben sind unzulässig.
- 3.3 Die Werbeanlage darf die Verkehrssicherheit durch eine Verschlechterung der Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigen. Die Oberkante einer freistehenden Werbeanlage ist auf max. 6,0 m über Fahrbahnniveau beschränkt.
- 3.4 Nachtbeleuchtung der Werbeanlagen (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist nicht zulässig. Die Beleuchtung von Gebäuden ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

D Hinweise

1. **Bodendenkmalfunde**
 Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich zu verständigen.

2. **Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung**
 Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Es sind sämtliche Wertstoffe, die regelmäßig oder in größeren Mengen anfallen, getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Soweit Abfälle auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Weilheim-Schongau zu überlassen.

3. **Freiflächengestaltungsplan**
 Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist von der Bauherrschaft in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der mit dem Bauantrag einzureichen ist und folgende Inhalte aufzuweisen hat:
 - Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen. Fahr-, Geh-, Lager-, Stellplatz- und Bebauungsbereiche sind darzustellen und mit Gestaltungshinweisen wie Materialverwendung zu versehen.
 - Feuerwehr- und sonstige Umfahrten sind bei Bedarf einzutragen.
 - Bereiche, die zur Lagerung von umweltgefährdenden Materialien genutzt werden sollen, sind darzustellen unter Angabe der Gefahrenart.
 - Die Pflanzmaßnahmen sind mit Art, Qualität und Pflanzort anzugeben. Die Arten sind entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen zu verwenden.
 - Einfriedungsverläufe und -arten sind im Plan darzustellen.
 - Oberflächenentwässerungen sind mit Einzugsbereich im Plan darzustellen

4. **Artenliste:**
 Für die Maßnahmen gem. Punkt 9 und Punkt 10 sind die folgenden Gehölze zulässig.

Gehölzarten für Baum- und Strauchhecken (Hochstamm 2xverpflanzt, 12/14; Heister 2xv, 100-150; Sträucher 2xv, 60-100):

Botanischer Name	Deutscher Name			
Eignung		A	B	C
Bäume 1. Ordnung:				
<i>Acer platanoides*</i>	Spitz-Ahorn*			X
<i>Acer pseudoplatanus*</i>	Berg-Ahorn*		X	X
<i>Quercus robur*</i>	Stiel-Eiche*		X	X
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	X	X	
<i>Tilia cordata*</i>	Winter-Linde*1		X	X
<i>Tilia platyphyllos*</i>	Sommer-Linde*1		X	X
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	X		
Bäume 2. Ordnung:				
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		X	

<i>Alnus glutinosa*</i>	Schwarz-Erle*	X	X	
<i>Alnus incana*</i>	Grau-Erle*	X	X	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	X	X	
<i>Prunus avium*</i>	Vogelkirsche*		X	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		X	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		X	
Sträucher:				
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel		X	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss		X	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut	X	X	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide	X	X	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche		X	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	X	X	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball	X	X	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose		X	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	X		
<i>Salix daphnoides</i>	Reif-Weide	X		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	X		
A	Gehölzarten für Uferbepflanzungen			
B	Gehölzarten für Baum- und/oder Strauchhecken			
C	Gehölzarten für Baumreihen/Einzelbaumpflanzungen			

* Bei der Pflanzenauswahl ist das Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu beachten, damit wird sichergestellt, dass an die regionalen Wuchsbedingungen angepasste Pflanzen verwendet werden.

¹ keine Pflanzung im Bereich von Parkplätzen

Es sind ausschließlich autochthone (gebietsheimische) Arten zu verwenden mit Herkunftsnachweis.

Kletterpflanzen		
Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe
<i>Bryonia</i>	Zaunrübe	3 m
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe	3 m
<i>Clematis tangutica</i>	Waldrebe	3 m
<i>Fallopia baldschuanica</i>	Schlingenknoeterich	15 m
<i>Hedera helix</i>	Efeu	20 m
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie	15 m
<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winterjasmin	3m
<i>Lathyrus latfolius</i>	Staudenwicke	2 m
<i>Lonicera henryi</i>	Geißblatt, Jelängerjelieber	6 m
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein	20 m
<i>Parthenocissus vitacea</i>	Wilder Wein, Jungfernebe	20 m

<i>Rosa arvensis</i>	Kriechrose	2 m
<i>Rosa, spec., ungefüllt</i>	Kletterrosen	
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere	5 m
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen, Glycinie	15 m

5. Gewerbelärm

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. bei der Planung eines Vorhabens, das vom Genehmigungsverfahren freigestellt ist, ist die Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente durch Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung gemäß Abschnitt 5 der DIN 45691 vom Dezember 2006 nachzuweisen.

Die DIN-Norm 45691 ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 dienen dazu, die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebes mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb der Gewerbegebietsfläche zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können. Sie stellen jedoch den Betrieb nicht davon frei, insbesondere bei Immissionsorten auf den direkt benachbarten Grundstücken des Gewerbegebietes die aktuellen Immissionsschutzanforderungen (Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998) einzuhalten.

Das festgesetzte Nacht-Emissionskontingent bedeutet, dass nachts in der Regel lärmintensive Vorgänge und Ereignisse im Freien über längere Zeiträume nicht möglich (z.B. Lkw-Ladearbeiten) sind. Durch eine geeignete Stellung der Baukörper kann eine Abschirmung gegenüber den schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt werden, so dass lärmintensive Vorgänge und Ereignisse im Freien dennoch zulässig sein können.

Hinsichtlich ausnahmsweise zulässiger Betriebswohnungen im Plangebiet wird auf die Anforderungen der DIN 4109 Teil 1 vom Januar 2018 hingewiesen. Die Auslegung des baulichen Schallschutzes vor gewerblichen Geräuschen hat anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erfolgen.

6. Entwässerung

a) Niederschlagswasser

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig

b) Entwässerung

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

c) Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

d) Grundwasser:

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

e) Industrieabwasser:

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes Peiting erfolgen.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

7. Landwirtschaft

Die angrenzenden Flächen werden zum Teil als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die von der Landwirtschaft ausgehenden meist kurzfristigen Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

8. Schutzgut Boden

a) Altlasten

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

b) Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt Ostallgäu auf Verlangen vorzulegen.

9. *Bergbau*

Sollten Auffälligkeiten, die auf ehemaligen Bergbau zurückzuführen sind, auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde oder die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer darüber zu informieren.
Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, sind die oben genannten Behörden zu informieren.

Begründung

1. Anlass und Planungsziel

Anlass der Planaufstellung / Erforderlichkeit

Der Marktgemeinderat Peiting hat am 23.02.2021 die Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 89 „Gewerbegebiet westlich der Bergwerkstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 89 ist es, die bestehenden Gewerbegebiete Bebauungspläne Nr. 23 und 60 zu erweitern, um gewerbliche Erweiterungsabsichten bauplanungsrechtlich zu erschließen und die Baulücke zu den bestehenden Gewerbegebieten zu schließen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Er wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: von dem landwirtschaftlichen Flurstück Nr. 2453 Gemarkung Peiting
- Im Osten: von der Bergwerkstraße (Bebauungsplan Nr. 60 "GE/GI zwischen Schönriedl-/Bergwerkstrasse" Flurstück Nr. 2418)
- Im Süden: von den landwirtschaftlichen Flurstücken Nr. 2456 und 2454/2 Gemarkung Peiting und Bebauungsplan Nr. 23 "Zwischen Bergwerk - u. Aug. Moralt - Strasse"
- Im Westen: von dem landwirtschaftlichen Flurstück Teilfläche Nr. 2452 Gemarkung Peiting

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,2 ha auf.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1. Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan (rechtsgültig seit dem 28.10.2019) (1. Änderung ist am 16.01.2021 in Kraft getreten) der Marktgemeinde Peiting ist der Umgriff der Fläche bereits als größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Teilfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Hierfür wird parallel ein Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

3.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2020

Im LEP sind folgende Grundsätze aufgeführt:

- LEP 2.2.5 (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann.
- LEP B 5. 1. (G) Die Standortvoraussetzungen für die Bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sollen erhalten und verbessert werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan und der Erweiterung der Gewerbeflächen werden Gewerbe in der Region gehalten und Arbeitsplätze geschaffen. Die Region wird damit gemäß LEP 2.2.5 und 5.1 nachhaltig gestärkt.

3.3. Regionalplan der Region Oberland 2020

Im Regionalplan der Region Oberland ist Markt Peiting als Mittelzentrum festgelegt.

I 1 (G) Leitbild

Die Region Oberland soll als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum nachhaltig weiterentwickelt werden. ... Dabei bestehen die zentralen Herausforderungen der regionalen Entwicklung in den Bereichen ..., Wettbewerbsfähigkeit und regionale Eigenständigkeit. ...

I 2.2. (G) Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll ausgebaut und die Wirtschaftsstruktur weiter diversifiziert werden. Die Verfügbarkeit von Fachkräften soll gesichert werden.

II 3.1. (Z) Großflächige Gewerbegebiete und Erweiterungen des Branchenspektrums für den überörtlichen Bedarf sollen vorrangig auf die regionalen gewerblichen Schwerpunkte Schongau/Peiting/Altstadt, Weilheim i. OB, Penzberg, Peißenberg, Wolfratshausen/Geretsried, Miesbach/Hausham und Holzkirchen gelenkt werden.

II 3.2 (Z) Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Siedlungsentwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe umfassen sowie den für die Neuansiedlung von Betrieben, die zur örtlichen Grundversorgung oder zur Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.

Ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer aller Qualifizierungsstufen und deren Erhalt sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung.

Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden diese Vorgaben umgesetzt. Die regionale Wirtschaft und ansässige Betriebe werden gestärkt und es werden Arbeitsplätze geschaffen. Der Gewerbeflächenbedarf ergibt sich überwiegend aus dem Bedarf ortsansässiger Betriebe der unterschiedlichsten Branchen (Gebäudemanagement, Brauerei, Elektrobetrieb, Gartenbauunternehmen, Fuhrunternehmen, Malerbetrieb, Glaserei, Heizungsbaufirma). Rund 2,5 ha benötigen diese Unternehmen, um ihren Erweiterungsbedarf zu decken, da eine Expansion an den bisherigen Standorten z. T. nicht mehr möglich ist, ein Wechsel von Mietverhältnissen in Eigentumsstrukturen geplant ist, oder die betrieblichen Emissionen eine Verlagerung nötig machen. Darüber hinaus liegen dem Markt Peiting Anfragen von auswärtigen Firmen vor, die einen Bedarf an rund 2-3 ha gewerblicher Baufläche anfragen. Überschlägig lässt sich ausgehend von den aufgezählten ortsansässigen und auswärtigen Firmen ein Flächenbedarf von rund 5 ha ableiten, dem eine geplante Ausweisung von 2,2 ha gegenübersteht.

Das Plangebiet liegt gemäß des Regionalplans weitab von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Daher sind diesbezüglich keine Vorgaben zu berücksichtigen. Die entsprechenden Flächen sollen jedoch bevorzugt in den zentralen Orten (wie Peiting) und geeigneten Orten entlang der Entwicklungsachsen zur Verfügung stehen, da diese unter den überörtlichen Funktionen auch die entsprechende Arbeitsplatzzentralität wahrnehmen (RP 17 8 IV 2.1 Z).

Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahme plant der Markt Peiting an anderer Stelle Flächen aus dem FNP zurückzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine vergleichbar große gewerbliche Baufläche, westlich

der Bergwerkstraße (FINr. 2442, 2443, ca 0,8 ha). Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rücknahme erfolgt in einem eigenständigen Verfahren.“

4. Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Die Grundstücke mit der Fl. Nr. 2454, 2455 Gemarkung Peiting wurden bisher intensiv als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt. Diese Flächen sollen nun gewerblich genutzt werden.

5. Planung

5.1. Zweckbestimmung /Art der Nutzung

Das Gebiet der geplanten Flurnummern wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Anlass der Bauleitplanung war die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Für das geplante Gewerbegebiet gibt es schon eine Vielzahl von Interessenten. Der Markt Peiting verfolgt mit der Baurechtsschaffung die öffentlichen Belange der Wirtschaft und Landwirtschaft und schafft weitere Arbeitsplätze.

Die gewerblichen Bauflächen im Plangebiet sollen primär dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein. Aus diesem städtebaulichen Grund werden Einzelhandelsnutzungen als Verkauf von Waren an Letztverbraucher eingeschränkt und es werden Anlagen für sportliche und für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Tankstellen sowie Vergnügungstätten ausgeschlossen.

5.2. Erschließung

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Bergwerkstraße. Diese wiederum ist in ca. 1km Entfernung an die Bundesstraße B472 angeschlossen. So ist das Gewerbegebiet auf kurzen Wegen an das überregionale Straßennetz angeschlossen.

5.3. Ver- und Entsorgung

Derzeit befindet sich in der Bergwerkstraße ein Mischwasserkanal. Hieran kann die Wasserentwässerung angeschlossen werden.

Gemäß Bodengutachten ist der Baugrund grundsätzlich versickerungsfähig. Das Niederschlagswasser ist, so weit wie möglich, auf dem Gelände zu versickern.

Sonstige Versorgungsleitungen wie z.B. Trinkwasser- und Stromleitungen werden im Zuge der Erschließung hergestellt.

5.4. Immissionsschutz

a) Lärmschutz

Hils Consult, Ingenieurbüro für Bauphysik, Kaufering, erstellte im Auftrag des Marktes Peiting ein Gutachten zu den Fragen des Lärmschutzes. Die Untersuchung mit der Bericht-Nr. 20061_gew_gu01_v1, Datum 15.09.2020, befasst sich mit der Verträglichkeit der gewerblichen Nutzungen mit der gemischten Bebauung im Umfeld des Plangebiets sowie der Verkehrsgeräuschbelastungen innerhalb des Plangebietes. Der Bericht ist Bestandteil dieser Begründung.

b) Immissionen aus der Landwirtschaft

Teilweise werden umliegende Flächen als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die von der Landwirtschaft ausgehenden meist kurzfristigen Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

c) Geruchsmissionen

Um die Anforderungen an Geruchsmissionen im Einzelgenehmigungsverfahren prüfen zu können, wird das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO ausgeschlossen (Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayBO).

5.5. Art und Maß der Bebauung

Art und Maß der Bebauung orientieren sich an dem geltenden Bebauungsplan Nr. 60 „GE / GI Schönriedl-/ Bergwerkstraße“.

Die Festsetzungen sind hieraus entwickelt worden. Um eine möglichst landschaftsgerechte Bebauung auch durch die gewerbliche Bebauung zu erreichen, wird die Höhenentwicklung durch die max. Wandhöhe mit 9,0m und Firsthöhe von 12m, bezogen auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhe, die ungefähr der mittleren Straßenhöhe der Bergwerkstraße entspricht, geregelt. Die Höhenentwicklung fügt sich in die vorhandenen Gewerbebauten auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken ein.

5.6. Flächenbilanz

Das Baugebiet umfasst insgesamt ca. 22.200 m² und gliedert sich wie folgt auf:

Gewerbegebietsflächen	18895 m ²
Private Grünfläche	1527 m ²
Öffentliche Grünfläche	360 m ²
Öffentliche Straße	1418 m ²
Gesamtfläche	22.200 m ²

6. Hochwasserschutz

Das Baugebiet liegt außerhalb von festgestellten Überschwemmungsgebieten durch Hochwasser.

7. Wasserrechtliche Bestimmungen

a) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist flächenhaft zu versickern.

b) Wassergefährdende Stoffe:

Bei der Detailplanung sind prüffähige Angaben zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig.

Dachflächen in Wohngebieten sind im Allgemeinen gering belastet. Eine Ausnahme bilden unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen, die besonders bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss aufweisen können. Bis zum Vorliegen anerkannter Behandlungsmaßnahmen zur ausreichenden Reduzierung dieser Metalle im einzuleitenden Regenwasser sind diese Dachdeckungen

soweit wie möglich zu vermeiden.

Es wird auf das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ als fachliche Grundlage für die Niederschlagswasserentsorgung sowie auf das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ hingewiesen.

c) Bodenaushub

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und Bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

8. Grünordnung, Artenschutz und Eingriffsregelung

Ziel der Gesamtplanung und des grünordnerischen Konzeptes ist es, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung bzw. Verminderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen bei:

- Erschließung über bestehende Straßen und Wege
- Standortwahl innerhalb eines größeren zusammenhängenden Gewerbeareals mit bereits vorhandenen Vorbelastungen.
- Soweit möglich versickerungsfähige Bodenbefestigungsmaterialien (→ Schutzgüter Boden, Wasser, Klima)
- Untersuchung auf Vorkommen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten

Schalt- Verteiler- u. Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen und bündig in die Zaunanlage oder Gebäudewand zu integrieren.

Die Randeingrünung des Gebiets erfolgt im Norden und Süden durch Sträucher und dichten Heckenpflanzungen.

Entlang der Bergwerkstraße werden die Bäume alleeartige angeordnet. Um die Baumallee lebensfähig zu halten, ist für die Wasserversorgung und den Wurzelraum zusätzlich zu dem 2 m breiten öffentlichen Grünstreifen ein mind. 3,00 m breiter privater Grünstreifen unverzichtbar, in dem Grabungen und Mauersockel unzulässig sind.

Der erforderliche Flächenbedarf für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die konkreten Maßnahmen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Weilheim-Schongau, festgelegt. Die Flächen werden sowohl vom Ökokonto des Marktes Peiting abgebucht. (siehe Plandarstellung und Umweltbericht).

9. Kartengrundlage

Bei der Bearbeitung wurden Basisdaten der digitalen Flurkarte (Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung) des Staatlichen Vermessungsamtes Weilheim i.OB verwendet.

Anlage

1. Planzeichnung

Bebauungsplan Nr. 89 – i. d. F. vom 05.04.2022

2. Schalltechnische Untersuchung

Schalltechnische Untersuchung Hils Consult – i. d. F. vom 07.07.2021

3. Bodengutachten

Geotechnische Untersuchung BLASY + MADER GmbH – i.d.F. vom 11.05.2021

4. Umweltbericht

Umweltbericht Dipl.-Ing. FRANK-KRIEGER, Heidi – i. d. F. vom 25.01.2022

Markt Peiting

Peiting den 05.04.22

Peter Ostenrieder, Erster Bürgermeister

Marktoberdorf, den 05.04.2022

Bearbeitung städtebaulicher Teil:

Architekten Traut GmbH
Meichelbeckstraße 1
87616 Marktoberdorf

Bearbeitung grünordnerischer Teil:

Dipl.-Ing. Heidi Frank-Krieger
Freie LandschaftsArchitektin bdla
FreiraumGestaltung &
LandschaftsEntwicklung
87600 Kaufbeuren
Lindenstraße 13 A




(Unterschrift: Bürgermeister Peter Ostenrieder)